



## Änderung der Satzung – 2 Allgemeiner Teil

Bisherige Satzung	Neue Satzung
Gabs nicht	2. Allgemeiner Teil
gabs nicht	2.1. Definitionen  Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit diversen, männlichen und weiblichen Personen zu gleicher Anzahl besetzt.
2.1.1. Dauermitgliedschaft  (...) Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Die Art und Weise der Vertretung regelt die Diözesansatzung. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die Diözesansatzung. Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.	2. <del>2</del> 1.1. Dauermitgliedschaft  (...) Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. <del>Die Art und Weise der Vertretung regelt die Diözesansatzung.</del> Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die <u>jeweilige Beitragsordnung Diözesansatzung</u> . <del>Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.</del> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, <u>Ausschluss</u> oder <u>Ausschluss Tod</u> . Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarr- <u>oder Diözesan</u> leitung

<p>Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*die Betroffene*n. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.</p>	<p>bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die <u>jeweilige</u> Leitungsrunde nach Anhörung der*die Betroffene*n. Falls diese nicht existiert, entscheidet die <u>DiözesanPfarr</u>leitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei <del>der Mitgliederversammlung</del> <u>dem jeweiligen obersten beschlussfassendem Organ</u> Berufung einlegen.</p>
<p>2.1.2. Fördermitgliedschaft Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die*Der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrgemeinschaft, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung die Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend. Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der</p>	<p>2.<del>1</del>.2. Fördermitgliedschaft Die Fördermitgliedschaft <del>in der Katholischen jungen Gemeinde</del> dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die*Der Einzelne wird Fördermitglied <del>in einer Pfarrgemeinschaft</del>, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die <u>Diözesan- bzw. PfarrPfarr</u>leitung die Erklärung annimmt. <del>Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.</del> Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des <u>MitgliedFörder</u>beitrages. Über die Höhe des geltenden <u>MitgliedFörder</u>beitrages entscheidet die <u>jeweilige satzungsgemäß</u></p>

<p>verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.</p>	<p><del>zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird</del> <u>Beitragsordnung</u>. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt <del>oder</del> <u>Ausschluss oder Tod</u>. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der <u>Diözesan- bzw. Pfarr</u> <del>Pfarr</del> <u>leitung</u> bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die <u>Leitungsrunde</u> <del>die Pfarrleitung bzw. der Diözesanausschuss</del> nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die <u>jeweilige Leitung</u> <del>Pfarrleitung</del>. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei <del>der Mitgliederversammlung</del> <u>dem jeweiligen obersten beschlussfassendem Organ</u> Berufung einlegen. Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.</p>
---	--